

vom 15. November 2020

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Name und Sitz
- § 1a Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Aufgaben
- § 5 Geschäftsjahr und Buchführung
- § 6 Prüfung des Rechnungswesens
- § 7 Auflösung

II. Abschnitt: Mitglieder

- § 8 Aufnahme von Mitgliedern
- § 9 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 10 Mitgliedsbeiträge

III. Abschnitt: Organe und Organisationseinheiten

- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Präsidium
- § 13 Länderrat
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Richterkommission
- § 15a Regelbuchkommission
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Sonderfunktionsträger
- § 17a Sportgericht
- § 17b Schiedsgericht

IV. Abschnitt: Ordnungen und sonstige Bestimmungen

- § 18 Ordnungen
- § 19 Disziplinarmaßnahmen

I. Abschnitt

Allgemeiner Teil

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Erste Westernreiter Union Deutschland e.V. (nachfolgend Bundesverband genannt) mit dem Zusatz Pferdesportverband Westernreiten.
- (2) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Bad Iburg.
- (3) Der Bundesverband ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

§ 1a

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der EWU Bundesverband ist Anschlussverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Er erkennt die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der FN an.
- (2) Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Vereinen oder Organisationen ist möglich. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Länderrates.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bundesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinszweck

(1) Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung der Westernreitweise, insbesondere die Förderung und Lenkung der Ausbildung, die Förderung und Lenkung des Reitsports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), die Förderung von Jugendlichen (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung und Überwachung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO).

(2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Ausbildungsprogrammen für Reiter und Richter, einer Sportgerichtsbarkeit, eines Jungpferdeprogrammes sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Bundesverband nimmt die Interessen und Aufgaben der EWU auf Bundesebene wahr. Dies sind insbesondere die Schaffung bundesweit einheitlicher Regelungen, die Organisation bundesweiter Veranstaltungen und Meisterschaften, die Herausgabe einer elektronischen Vereinszeitschrift, sowie die bundesweite Vertretung nach außen.

(2) Darüber hinaus betreut der Bundesverband die Landesverbände und übernimmt bestimmte von den Landesverbänden übertragene Aufgaben.

§ 5

Geschäftsjahr und Buchführung

(1) Das Geschäftsjahr des Bundesverbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Aufstellung von Jahresabschlüssen nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Prüfung des Rechnungswesens

(1) Zur Prüfung des Rechnungswesens sind von der Delegiertenversammlung für die Wahlperiode von zwei Jahren zwei geeignete Personen als Rechnungsprüfer sowie mindestens ein Ersatzprüfer zu bestimmen.

(2) Die Delegiertenversammlung kann für die Prüfung des Rechnungswesens auch ersatzweise entgeltlich und beruflich tätige Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§7

Auflösung

- (1) Der Bundesverband kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden, soweit die Abstimmung über die Auflösung in der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben wurde. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmrechte, mindestens jedoch drei Viertel aller möglichen Stimmrechte erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbandes an die als gemeinnützig anerkannten Landesverbände der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Das Vermögen ist dabei im Verhältnis der Zahl ihrer persönlichen Mitglieder aufzuteilen.

II. Abschnitt

Mitglieder

§ 8

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesverbände und Anschlussorganisationen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Beantragung der Aufnahme und Annahme des Antrages durch das Präsidium und den Länderrat. Aufgenommen werden können nur Landesverbände und Anschlussorganisationen, die in ihrem Wirken den Zielen der EWU nicht widersprechen und die Satzung und die Ordnungen des Bundesverbandes für sich selbst und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen.
- (3) Anschlussorganisationen können Organisationen mit besonderen Aufgaben sein, die von den Mitgliedern nicht oder nicht ausschließlich wahrgenommen werden. Anschlussorganisationen sind Verbände, Vereine oder Firmen.

§ 9

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes und einer Anschlussorganisation endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft durch den Landesverband oder der Anschlussorganisation gegenüber der Bundesgeschäftsstelle. Es ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich. Das Präsidium ist berechtigt, in besonderen Fällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu verzichten oder einen sofortigen Austritt zuzulassen.

(3) Liegen wichtige Gründe vor, insbesondere grobe Verstöße gegen die geltenden Richtlinien oder andauernder Verzug bei der Beitragszahlung, kann das Präsidium mit Zustimmung des Länderrates Landesverbände oder Anschlussorganisationen ausschließen, wobei der betroffene Landesverband oder die Anschlussorganisation kein Stimmrecht im Länderrat hat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Landesverband oder der Anschlussorganisation die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Wird gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt, entscheidet die Delegiertenversammlung ohne die Delegierten des auszuschließenden Landesverbandes oder der Anschlussorganisation über den Ausschluss. Besteht eine Schiedsordnung, kann darüber hinaus nur noch das Schiedsgericht angerufen werden, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet auch zum Zeitpunkt der rechtlich wirksamen Auflösung eines Landesverbandes oder der Anschlussorganisation. Im Falle der Verschmelzung von Landesverbänden geht deren Mitgliedschaft auf den durch die Verschmelzung entstandenen Landesverband über.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

(1) Der Bundesverband erhebt die Beiträge von den Landesverbänden und den Anschlussorganisationen. Die Art und Höhe der Beiträge legt die Delegiertenversammlung fest.

(2) Für die Art und Weise der Beitragszahlung kann eine Beitragsordnung erlassen werden.

III. Abschnitt

Organe und Organisationseinheit

§ 11

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den von den Landesverbänden und Anschlussorganisationen entsandten Delegierten, wobei Mitglieder des Präsidiums nicht Delegierte sein können. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme, die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Delegierte können von Ersatzdelegierten vertreten werden. Die Mitglieder der Landesverbände besitzen ein Anwesenheitsrecht, über die Zulassung weiterer Personen entscheidet das Präsidium.

(2) Jeder Landesverband entsendet die folgende Anzahl von Delegierten:

bis 100 Mitglieder: ein Delegierter

bis 300 Mitglieder: zwei Delegierte

bis 500 Mitglieder: drei Delegierte

bis 750 Mitglieder: vier Delegierte

bis 1.000 Mitglieder: fünf Delegierte

je weitere angefangene 1.000 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter

(2a) Anschlussorganisationen erhalten Stimmrechte wie folgt:

bis 500 Mitgliedern: eine Stimme

bis 1.000 Mitgliedern: zwei Stimmen

ab 1.001 Mitgliedern: drei Stimmen

Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der verbliebenen persönlichen Mitglieder zum Ende des Vorjahres.

(3) Das Präsidium hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Delegiertenversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Westernreiter oder durch schriftliche Einladung der Delegierten einzuberufen. Das Präsidium ist außerdem innerhalb von zwei Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn dies der Länderrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beantragt.

- (4) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder,
 - die Wahl oder Berufung der Rechnungsprüfer,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
 - die Feststellung des Finanzplanes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Änderung der Satzung und
 - die Auflösung des Verbandes.

Die Wahlen können durch eine Briefwahl oder durch eine vergleichbare, sichere elektronische Wahlform durchgeführt werden, wenn dies durch Präsidium und Länderrat einstimmig entschieden worden ist.

(5) Die Tagesordnung ist zu erweitern, wenn dies bis 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidium, dem Länderrat, den Landesverbänden oder den Anschlussorganisationen beantragt wird. Über die Behandlung danach gestellter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

(6) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist, durch einen von der Delegiertenversammlung bestimmten Protokollführer, innerhalb angemessener Frist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12

Präsidium

(1) Vorstand gemäß § 26 BGB ist das Präsidium. Es setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem, zwei oder drei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister und ist ehrenamtlich tätig, es sei denn, das Präsidiumsmitglied wird als Sonderfunktionsträger gemäß § 17 benannt. Die Ernennung eines Präsidiumsmitgliedes als Sonderfunktionsträger bedarf der Zustimmung des Länderrats. Der Bundesverband wird nach außen durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vergabe zivilrechtlicher Einzelvollmachten bleibt davon unberührt.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung gewählt und müssen Mitglied eines Landesverbandes sein. Die Mitglieder des Präsidiums können für die einzelne Amtsperiode bis zu drei Jahren gewählt werden. Die Dauer der Amtsperiode kann auch verkürzt werden. Eine Blockwahl des Präsidiums ist ausgeschlossen.

(3) Die Präsidiumsmitglieder führen die Geschäfte des Bundesverbandes gemeinsam. Im Innenverhältnis können jedem Präsidiumsmitglied bestimmte Aufgaben verantwortlich zugewiesen werden.

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Festlegung über die Aufgabenverteilung, die Kompetenzen, die Präsidiumssitzungen und die Beschlussfassung zu treffen sind.

§ 13

Länderrat

- (1) Der Länderrat setzt sich aus den Vorsitzenden der Landesverbände und der Anschlussorganisationen oder dessen Vertreter zusammen. Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht Mitglied des Länderrates sein. Die Mitglieder des Länderrates wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den Länderrat nach außen vertreten.
- (2) Der Länderrat vertritt die Interessen der Landesverbände und Anschlussorganisationen gegenüber dem Bundesverband. Er hat bei der Aufnahme oder dem Ausschluss von Landesverbänden, der Einführung, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, der Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Disziplinarkommission, der Ernennung und Abberufung von Richtern zuzustimmen. Darüber hinaus ist der Länderrat angemessen über die Geschäftsführung insbesondere über die Finanzlage zu unterrichten.
- (3) Zur Wahrnehmung der Interessenvertretung des Länderrats geben sich das Präsidium und der Länderrat eine gemeinsame Geschäftsordnung.
- (4) Der Länderrat und das Präsidium entscheiden gemeinsam über die Wahlform nach §11 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 14

Ausschüsse

Das Präsidium kann mit Zustimmung des Länderrates Ausschüsse bilden und den Ausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu beachten, dass die Richter angemessen berücksichtigt werden und mindestens ein Richter in den Ausschüssen vertreten ist.

§ 15

Richterkommission

- (1) Die Richterkommission setzt sich aus dem für die Dauer von drei Jahren von den Richtern gewählten Richterobmann und mindestens zwei Stellvertretern zusammen.
- (2) Die Richterkommission ist für die Interessenvertretung, die Organisation und die Aufsicht der Richter zuständig. Darüber hinaus legt ausschließlich die Richterkommission dem Präsidium und dem Länderrat Änderungen der Richterordnung zur Beschlussfassung vor.

§ 15a

Regelbuchkommission

- (1) Die Regelbuchkommission ist für die Änderung und inhaltliche Gestaltung der Wettkampfordnung (Regelbuch) gem. § 18 Abs. 2 der Satzung mit dem Länderrat und Präsidium zuständig. Die Aufhebung der Wettkampfordnung obliegt ausschließlich dem Länderrat und Präsidium.
- (2) Die Mitglieder der Regelbuchkommission werden vom Länderrat und Präsidium berufen.
- (3) Der Länderrat, das Präsidium und die Regelbuchkommission geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 16

Geschäftsstelle

Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 17

Sonderfunktionsträger

Das Präsidium kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Sonderfunktionsträger als Beauftragte des Präsidiums ernennen. Für die Tätigkeit der Sonderfunktionsträger kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 17a

Sportgericht

- (1) Das Sportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus sollten mindestens zwei Ersatzbeisitzer berufen werden.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sportgerichts werden vom Präsidium mit Zustimmung des Länderrates berufen und müssen Mitglied eines Landesverbandes sein.
- (3) Das Sportgericht ist zuständig für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, soweit diese nicht bereits durch andere beauftragte Personen der EWU ausgesprochen wurden. Darüber hinaus entscheidet es über eingelegte Rechtsmittel nach der Wettkampfordnung (Regelbuch), Ausbildungsordnung (APO) oder Richterordnung.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Sportgerichts kann als Rechtsmittel nur das Schiedsgericht angerufen werden. Der Ordentliche Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.
- (5) Näheres über die Verfahrensgrundsätze der Tätigkeit des Sportgerichts regelt die Rechtsordnung.

§ 17b

Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus sollten mindestens zwei Ersatzbeisitzer berufen werden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zu einem Richteramt besitzen.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts werden vom Präsidium mit Zustimmung des Länderrates berufen und müssen nicht Mitglied eines Landesverbandes sein. Ein Mitglied eines Organs des Bundesverbandes oder der Landesverbände darf nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.
- (3) Das Schiedsgericht ist für die Regelung von Streitfällen zwischen Bundesverband und deren Landesverbänden, zwischen dem Bundesverband und der Anschlussorganisation, zwischen Landesverbänden und der Anschlussorganisation, zwischen den Landesverbänden untereinander und zwischen Mitgliedern der Landesverbände und dem Bundesverband oder der Landesverbände zuständig, soweit sie Satzung oder Ordnungen des Bundesverbandes oder der Landesverbände betreffen. Darüber hinaus entscheidet das Schiedsgericht über zulässige eingelegte Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Sportgerichts. Bei Streitfällen ist ausschließlich das Schiedsgericht anzurufen, der ordentliche Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts kann als Rechtsmittel nur das große Schiedsgericht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angerufen werden, soweit dieses die Zuständigkeit anerkennt. Der ordentliche Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.
- (5) Näheres über die Verfahrensgrundsätze der Tätigkeit des Schiedsgerichts regelt die Rechtsordnung.

IV. Abschnitt

Ordnungen und sonstige Bestimmungen

§ 18

Ordnungen

(1) Das Präsidium kann mit Zustimmung des Länderrates bundeseinheitliche Ordnungen einführen. Dabei können auch Ordnungen anderer Verbände, insbesondere der FN, als verbindlich anerkannt werden. Die Ordnungen sind für alle Landesverbände und die Mitglieder der Landesverbände verbindlich.

(2) Die folgenden Ordnungen sind verbindlich einzuführen:

- Wettkampfordnung (Regelbuch)
- Ausbildungsordnung (APO)
- Richterordnung
- Rechtsordnung

(3) Darüber hinaus können weitere Ordnungen, wie z.B. Jugendordnung und Ehrenordnung, eingeführt werden.

(4) Die Richterordnung wird vom Präsidium unter Zustimmung des Länderrates auf Vorschlag der Richterkommission beschlossen.

§ 19

Disziplinarmaßnahmen

(1) Der Bundesverband kann gegen die Landesverbände, gegen deren Mitglieder oder deren Pferde bei Verstößen gegen die Satzung, bei Verstößen gegen Ordnungen, insbesondere bei Verstößen gegen die Wettkampfordnung (Regelbuch), bei Verstößen gegen Grundsätze sportlicher Fairness, bei Verstößen gegen Tierschutzbestimmungen oder bei Handlungen, die dem Ansehen des Pferdesports oder der EWU schaden, Disziplinarmaßnahmen verhängen. Disziplinarmaßnahmen können auch dann verhängt werden, wenn die Verstöße nicht im Rahmen von Vereinsveranstaltungen begangen wurden.

(2) Zuständig für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen sind als Beauftragte der EWU Richter, Veranstaltungsleiter und Reitplatzaufsicht. Als Disziplinarmaßnahmen können Beauftragte eine Verwarnung oder einen Ausschluss von der Vereinsveranstaltung verhängen. Reicht bei einem schwerwiegenden Verstoß der Strafraum nicht aus, kann das Sportgericht angerufen werden.

(3) Zuständig für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, soweit diese nicht bereits nach Abs. 2 verhängt wurden, ist das Sportgericht. Als Disziplinarmaßnahmen kann das Sportgericht eine Verwarnung, eine zeitlich-befristete oder dauernde Sperre von Vereinsveranstaltungen, eine Aberkennung von Titeln und sonstigen sportlichen Erfolgen, eine zeitlich-befristete oder dauernde Suspendierung von einem Vereinsamt, ein zeitweises Ruhen der Mitgliedsrechte oder eine Geldstrafe bis 5.000 Euro verhängen. Zusätzlich können dem Beschuldigten die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(4) Kann in Fällen von besonderer Bedeutung aufgrund der Eilbedürftigkeit eine ordentliche Entscheidung des Sportgerichts nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist der Vorsitzende des Sportgerichts befugt, vorläufige Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

(5) Vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist dem Beschuldigten die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Als Rechtsmittel gegen eine verhängte Disziplinarmaßnahme kann nur das Schiedsgericht angerufen werden, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(6) Rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verhängung an die Deutsche Reiterliche Vereinigung und andere Reitsportverbände weitergemeldet werden.

(7) Das Präsidium des Bundesverbandes ist berechtigt, rechtskräftig verhängte Sperren anderer Reitsportverbände gegen Mitglieder der Landesverbände oder deren Pferde zu übernehmen.

(8) Näheres über das Verfahren der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, insbesondere über die Art von Verstößen und die Art der Disziplinarmaßnahmen, regelt die Rechtsordnung.